

## ZUR ERWEITERTEN ZIVILRECHTLICHEN HAFTUNG DURCH DIE DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

Ab dem 25. Mai 2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679; DS-GVO) in allen Mitgliedstaaten der EU. Die DS-GVO stellt dabei nur einen ersten Schritt im Bemühen der Politik dar, den Schutz privater Daten angesichts der rasant voranschreitenden Digitalisierung zu gewährleisten. Neben den vielfach sehr kleinteiligen Regelungen zum Datenschutz bringt die DS-GVO aber auch eine rechtliche Grundsatzfrage mit sich:

Welche Schadensersatzhaftung resultiert aus Datenschutzrechtsverstößen?

### Einleitung

Als Verordnung kommt die DS-GVO grundsätzlich unmittelbar zur Anwendung, Anders als ihre "Vorgängerin", die Datenschutzrichtlinie, muss sie nicht erst durch nationales Recht umgesetzt werden. Einige Regelungen der DS-GVO können allerdings durch nationale Gesetze der einzelnen Mitgliedstaaten näher ausgestaltet werden (sogenannte Öffnungsklauseln). Flankierend zur DS-GVO ist derzeit eine Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation (E-Privacy-VO) geplant, die zum Teil auf die DS-GVO verweisen wird.

Ziele der DS-GVO sind vor allem die Vereinheitlichung und bessere Durchsetzbarkeit des Datenschutzrechts innerhalb der EU und damit ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung. Sie ist damit Teil der Verwirklichung des gemeinsamen Binnenmarktes. Im Zentrum steht der Schutz der Daten natürlicher Personen, der durch einen detaillierten Pflichtenkatalog für datenverarbeitende Unternehmen und ein deutlich spürbares Bußgeld sichergestellt werden soll.

Darüber hinaus gewährt Art. 82 DS-GVO dem "Betroffenen" einen eigenen europarechtlichen Schadensersatzanspruch gegen denjenigen, der den Pflichtenkatalog verletzt. Die sich daraus ergebenden Fragen sind:

- Wie ist die zivilrechtliche Haftung nach Art. 82 DS-GVO ausgestaltet?
- Können Verbraucherverbände auf Schadensersatz klagen?
- Können Unternehmen auch untereinander Schadensersatz verlangen?

### Kernpunkte

- Die DS-GVO gewährt dem Betroffenen nunmehr einen eigenen europarechtlichen Schadensersatzanspruch (Art. 82 DS-GVO).
- Zur Durchsetzung seiner Ansprüche genießt der Betroffene eine Reihe von Informationsrechten sowie Beweiserleichterungen.
- Die DS-GVO ermöglicht den Mitgliedstaaten auch Regeln zur kollektiven Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch Verbandsklagen – Deutschland hat davon bislang keinen Gebrauch gemacht.
- Mitbewerber, denen durch einen Datenschutzverstoß Schäden entstanden sind, haben grds. keinen Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DS-GVO.
- Offen ist, ob und inwieweit Mitbewerber ihre Schäden auf Grundlage des Lauterkeitsrechts (UWG) liquidieren können.

## **Die zivilrechtliche Schadensersatzhaftung gemäß Art. 82 DS-GVO**

Gemäß Art. 3 Abs. 1 DS-GVO ist die Verordnung – und damit auch der in ihr enthaltene Schadensersatzanspruch – zunächst auf jedes Unternehmen anwendbar, das personenbezogene Daten verarbeitet oder verarbeiten lässt und eine Niederlassung in der EU unterhält. Dies gilt unabhängig davon, ob die Datenverarbeitung in der EU erfolgt.

Aber auch auf Unternehmen außerhalb der EU findet die DS-GVO Anwendung, soweit jene Unternehmen personenbezogene Daten von EU-Bürgern verarbeiten (Art. 3 Abs. 2 DS-GVO). Dies gilt allerdings nur, wenn diese Unternehmen (Nr. 1) Dienstleistungen oder Waren in der EU anbieten oder (Nr. 2) das Verhalten von EU-Bürgern beobachten. Dadurch sind in jedem Fall die großen außereuropäischen Konzerne wie Google in den Anwendungsbereich der DS-GVO einbezogen. Darüber hinaus erweitert Art. 3 Abs. 3 DS-GVO den räumlichen Anwendungsbereich auf Orte, die Kraft Völkerrechts dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegen.

Betrachtet man im Speziellen Art. 82 DS-GVO, so bestimmen vor allem drei wesentliche Punkte das Haftungsrisiko rechtsbrüchiger Datenverarbeiter:

- Die Ersatzfähigkeit immaterieller Schäden wird die Schadenshöhe voraussichtlich erheblich steigern.
- Die Informationsrechte des Betroffenen gegenüber dem Datenverarbeiter dürften dem Betroffenen die Substantiierung und Beweisführung im Hinblick auf den Rechtsbruch wesentlich erleichtern.
- Die Beweislastumkehr im Hinblick auf die Verantwortlichkeit stärkt zusätzlich die Position des Betroffenen gegenüber dem Datenverarbeiter.

### **Ersatz immaterieller Schäden gemäß Art. 82 Abs. 1 DS-GVO**

Anders als bislang das deutsche Recht sieht die Verordnung bei Datenschutzrechtsverstößen ausdrücklich den Ersatz immaterieller Schäden vor. Diese Ausdehnung der Haftung führt zu einer erleichterten Durchsetzung von Ansprüchen von Verbrauchern, für die ein materieller Schaden oft kaum darlegbar war. Dies mag zunächst verwundern, da ein immaterieller Schaden kaum in Vermögenswerten ausgedrückt werden kann, sondern auf einer wertenden Betrachtung beruht. Jedoch führt gerade dieser Umstand oft zu einer leichteren Durchsetzbarkeit des Anspruchs, denn die Rechtsprechung behilft sich aufgrund der genannten Unwägbarkeit mit Schmerzensgeld-Tabellen und anderen typisierenden Betrachtungen.

Überdies ist zu beachten: Der EuGH hat in der Vergangenheit wiederholt betont, dass aufgrund des Effet-Utile-Grundsatzes Schadensersatzansprüche auch Abschreckungscharakter aufweisen, soweit sie der Durchsetzung unionsrechtlicher Regelungen dienen (so zum Beispiel im Kartellrecht). Es ist daher gut möglich, dass die Bemessung des immateriellen Schadens über das hinausgehen wird, was in Deutschland üblicherweise an "Schmerzensgeld" gewährt wurde, weil zukünftig eine Präventionsprämie aufgeschlagen werden könnte. Noch ist allerdings völlig offen, wie immaterielle Schäden errechnet werden. Möglicherweise wird sich die Bemessung an den Kriterien zur Ermittlung der Bußgeldhöhe (Art. 83 Abs. 2 DS-GVO) orientieren.

### **Informationsrechte des Betroffenen gemäß Art. 13 ff. DS-GVO**

Art. 13, 14 und 15 der DS-GVO gewähren dem Betroffenen eine Reihe von Informationsrechten, die ihm einen Einblick in den Datenverarbeitungsprozess ermöglichen sollen. Diese Informationsrechte bestehen zunächst unabhängig davon, ob ein Schadensersatzanspruch besteht oder nicht. Es handelt sich also um eigenständige Ansprüche. Im Rahmen von Schadensersatzklagen gemäß Art. 82 DS-GVO kommt diesen Auskunftsansprüchen jedoch eine zusätzliche Bedeutung zu, weil sie den Betroffenen dabei helfen, den Rechtsverstoß darzulegen und zu beweisen. Ähnlich wie bei anderen Auskunftsansprüchen kommt daher auch eine Stufenklage in Betracht, bei der zunächst Auskunft verlangt und in der Folge ggf. Schadensersatz eingeklagt werden kann.

Praktisch heißt das, dass Unternehmen ihre Datenverarbeitungsvorgänge einschließlich der rechtlichen Grundlagen nachvollziehbar dokumentieren und auch regelmäßig Audits mit entsprechenden Prüfberichten durchführen sollten. Dies erfordert nicht zuletzt eine ausreichende technische Infrastruktur.

Die Informationspflichten aus Art. 13 und 14 DS-GVO müssen durch entsprechende Information der Betroffenen bei Erhebung oder Änderung des Verarbeitungszwecks proaktiv erfüllt werden. Unternehmen sollten in Bezug auf die Auskunftspflicht nach Art. 15 DS-GVO einen Prozess definieren und durch Richtlinien dokumentieren, damit entsprechende Anfragen kanalisiert, kontrolliert und einheitlich beantwortet werden können. Allein eine Verletzung der Informations- und Auskunftspflichten kann bereits zur Schadensersatzpflicht führen.

### **Beweislastumkehr gemäß Art. 82 Abs. 3 DS-GVO**

Art. 82 Abs. 3 DS-GVO regelt, dass der Verantwortliche von seiner Haftung befreit ist, wenn er nachweist, dass er für das schadensstiftende Ereignis in keinerlei Hinsicht verantwortlich ist. Was unter dem Begriff "verantwortlich" zu verstehen ist, wird derzeit kontrovers diskutiert. Häufig wird Verantwortlichkeit mit Verschulden gleichgesetzt. Dieser Schluss ist allerdings zweifelhaft, da Art. 82 Abs. 1 DS-GVO – diesbezüglich besteht Einigkeit – gerade kein Verschulden voraussetzt. Zudem findet sich kein Hinweis in der DS-GVO darauf, dass sich eine Haftung nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit ergeben soll, oder dass die Schadensersatzhaftung an irgendeinen Sorgfaltsmaßstab gebunden wäre. Aufgrund des Gebots autonomer Auslegung von Unionsrecht spricht daher viel dafür, dass Art. 82 Abs. 3 DS-GVO seinem Wortlaut entsprechend als Haftungsausschluss mit entsprechender Beweisregel bei fehlendem Verursachungsbeitrag interpretiert wird.

Eine Haftung scheidet demnach aus, wenn der Verantwortliche seine Pflichten nach der DS-GVO eingehalten hat. Gleiches gilt wohl auch dann, wenn die Schadensursache nicht aus der Sphäre des Verantwortlichen stammt und die datenschutzrechtliche Verpflichtung, gegen die er verstoßen hat, gerade nicht den Zweck hatte, Vorkehrungen gegen solche Schäden zu treffen.

Fraglich ist ferner, ob Art. 82 Abs. 3 DS-GVO auch eine Haftungsminderung bei teilweiser Verantwortlichkeit umfasst. Aufgrund des Wortlauts "in keinerlei Hinsicht" sowie "wenn" (und nicht "wenn und soweit") dürfte eine Auslegung als Haftungsminderung (teilweiser Haftungsausschluss) nur in Ausnahmefällen darstellbar sein. Meist dürfte eine Gesamtschuld zwischen mehreren Teil-

verursachern vorliegen. Interessant dürfte sich dann vor allem der Innenausgleich zwischen den Gesamtschuldern gestalten – angefangen beim anzuwendenden Recht.

### **Prozessuale Fragen**

Für Schadensersatzklagen gemäß Art. 82 DS-GVO sind die Gerichte der Mitgliedstaaten zuständig, in denen das datenverarbeitende Unternehmen (oder der jeweilige Auftragsdatenverarbeiter) eine Niederlassung unterhält. Alternativ kann der Betroffene aber auch in dem Mitgliedstaat Klage erheben, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dieser wichtige Heimvorteil für den Betroffenen ist dem Verbrauchergerichtsstand der EuGVVO nachgebildet und gilt unabhängig davon, ob das datenverarbeitende Unternehmen eine Niederlassung in der EU hat oder nicht. Unternehmen können daher allenfalls bei entsprechender Sachlage durch negative Feststellungsklagen dem Wahlrecht des Betroffenen zuvorkommen.

### **Sammel- und Verbandsklagen?**

Gefährlicher als das Klagerecht Einzelner ist freilich die Anspruchsverfolgung durch Kollektivorgane. Daher sieht Art. 80 Abs. 1 DS-GVO auch das Recht – nicht aber die Pflicht – der Mitgliedstaaten vor, Einrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht mit der kollektiven Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen nach 82 DS-GVO zu betrauen. Deutschland hat von diesem Recht bislang keinen Gebrauch gemacht.

Damit bleibt es für Deutschland vorerst allein bei der Möglichkeit von Verbandsklagen nach dem UKlaG. Dessen § 2 Abs. 2 Nr. 11 sieht bereits jetzt vor, dass Verstöße gegen Datenschutzrecht durch Verbraucherverbände verfolgt werden können. Allerdings bezieht sich dies nur auf Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche, nicht aber auf Schadensersatz.

Sollte sich der deutsche Gesetzgeber doch noch dazu entschließen, sein Recht aus Art. 80 Abs. 1 DS-GVO wahrzunehmen und eine Verbandsklage für Schadensersatzansprüche einführen, bliebe Folgendes zu beachten: Ohne Beauftragung durch den Betroffenen können die zuständigen Einrichtungen nach Art. 80 Abs. 2 DS-GVO lediglich die in Art. 78, 79 DS-GVO enthaltenen Rechte – z.B. durch eine Klage auf Unterlassung – in Anspruch nehmen, während Schadensersatzklagen einer ausdrücklichen Beauftragung bedürfen. Diese europarechtliche Vorgabe ist wohl dem Bestreben geschuldet, eine "Klageindustrie" wie in den USA zu vermeiden.

### **Schadensersatzklagen durch Mitbewerber?**

Für Unternehmen besonders interessant ist schließlich die Frage, ob die Einhaltung der Vorgaben der DS-GVO durch Mitbewerber durchgesetzt werden kann. Die Erfahrung hat bereits in anderen Rechtsbereichen gezeigt, dass die effektivste Durchsetzung von Verbraucherschutzvorschriften häufig durch Mitbewerber erfolgt. Als Beispiel hierfür dient das AGB-Recht. Kaum hatte der BGH (GRUR 2012, 949) anerkannt, dass es sich bei den AGB-Vorschriften (§§ 305 ff. BGB) um Marktverhaltensregeln i.S.d. § 3a UWG handelt, begannen Unternehmen, durch Abmahnungen und Unterlassungsklagen ihre Mitbewerber zu "disziplinieren". Dass es dem handelnden Unternehmen hier weniger um den Verbraucherschutz als vielmehr um den eigenen Vorteil geht, ist

nach überwiegender Ansicht unerheblich (kritisch dazu z.B. *Ohly*, in: *Ohly/Sosnitza*, UWG, 7. Auflage 2016, § 3a Rn. 78a).

Was gilt nun in Anbetracht der DS-GVO und dabei insbesondere in Bezug auf den Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DS-GVO?

### **Nach h.M. kein Schadensersatzanspruch von Unternehmen nach Art. 82 DS-GVO**

Der Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DS-GVO kommt nur derjenigen Person zugute, die durch die Verletzung von Vorschriften der DS-GVO einen Schaden erlitten hat. Vom Wortlaut her könnte dies auch Mitbewerber umfassen, denn auch und gerade einem Mitbewerber kann ein Schaden zugefügt werden, wenn sich die Konkurrenz durch Datenschutzverstöße einen Wettbewerbsvorteil erschleicht.

Allerdings spricht vor dem Hintergrund der Erwägungsgründe sowie Art. 1 Abs. 1 und 2 DS-GVO einiges dafür, dass allein natürliche Personen vom Schutzbereich der DS-GVO umfasst sind. Speziell in Bezug auf den Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DS-GVO spricht auch Art. 79 DS-GVO für die Begrenzung auf natürliche Personen. Gemäß Art. 79 Abs. 1 DS-GVO hat nur die "betroffene Person" ein Recht auf wirksame Rechtsbehelfe. "Betroffene Person" kann nach Art. 4 Nr. 1 DS-GVO dabei nur eine natürliche Person sein.

Aus diesen Gründen geht die derzeit h.M. davon aus, dass Unternehmen – speziell Mitbewerber – keinen Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DS-GVO geltend machen können.

### **Ansprüche aufgrund Rechtsverstoßes nach § 3a UWG?**

Umstritten dürfte aber auch in Zukunft die Frage bleiben, ob der Verstoß gegen Datenschutzrecht einen Lauterkeitsrechtsverstoß begründet und damit Ansprüche von Mitbewerbern (einschließlich Schadensersatz) auslösen kann.

Im Mittelpunkt der Diskussionen steht dabei § 3a UWG, also der Lauterkeitsrechtsverstoß aufgrund der Verletzung von Marktverhaltensregeln. Schon nach bisheriger Rechtslage war umstritten, ob und inwieweit Datenschutzvorschriften Marktverhaltensregeln i.S.d. § 3a UWG begründen. Während die einen dies mit der Begründung ablehnen, Datenschutzrecht sei vornehmlich Ausfluss des Persönlichkeitsrechts und schütze damit nicht den fairen Wettbewerb, kritisieren andere diese Sichtweise als überholt. Tatsache sei, dass die Digitalisierung zur umfangreichen Kommerzialisierung von Daten geführt habe. Aus diesem Grund seien Verhaltensregeln in Bezug auf Datenverarbeitung auch Marktverhaltensregeln. Deutsche Gerichte haben bislang punktuell entschieden. Einige Datenschutzvorschriften wurden als Marktverhaltensregeln klassifiziert, andere wiederum nicht. Ein abstraktes Muster, das sich zur Prognose hinsichtlich der Klassifizierung weiterer Vorschriften eignet, ist dabei noch nicht erkennbar. Lediglich zur Datenverarbeitung bei Einwilligung und zu Werbezwecken zeigt sich eine gewisse Festigung der Rechtsprechung in der Einordnung als marktverhaltensregelnd. So hat das OLG Köln (NJW 2014, 1820) die schon durch andere Gerichte vorgenommene Einordnung von § 28 Abs. 3 BDSG als Marktverhaltensregel für den Fall aufrechterhalten, dass ein Rechtsanwalt datenschutzrechtlich unzulässig Kontaktdaten zur Mandantengewinnung einsetzt.

Die DS-GVO bringt hier wenig Klärung. Auch sie stellt den Schutz individueller persönlichkeitsbezogener Interessen in den Vordergrund. Die Kommerzialisierung von Daten durch die Unternehmenseite wurde nur am Rande berücksichtigt, wenngleich das erhöhte Bußgeld durchaus darauf hinweist, dass die wirtschaftliche Bedeutung von Daten erkannt und berücksichtigt wurde. Verstöße gegen die DS-GVO dürften daher in der Regel keine Verletzung von Marktverhaltensregeln darstellen. *Köhler* nimmt gar an, dass die DS-GVO die Anwendung des § 3a UWG von vornherein ausschließt, weil sie die Rechte bei Datenschutzverstößen unter der DS-GVO abschließend regelt (*Köhler in: Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler*, 36. Auflage 2018, UWG § 3a Rn. 1.74b). Diese Auslegung erscheint jedoch schon im Hinblick auf die unterschiedlichen Schutzrichtungen der beiden Regelwerke zweifelhaft. Nimmt man nämlich einerseits an, dass die DS-GVO nur Rechte natürlicher Personen regelt und der Mitbewerberschutz nicht in ihren Anwendungsbereich fällt, ist es schwer nachvollziehbar, weshalb die DS-GVO andererseits Mitbewerberrechte unter anderen Gesetzen *per se* ausschließen soll. Eine pauschale Lösung auf Ebene der Gesetzeskonkurrenz ist daher abzulehnen.

#### **Mögliche Hintertür: Ansprüche aufgrund Irreführung nach § 5 UWG**

Der Fokus auf den Rechtsbruchtatbestand des § 3a UWG versperrt den Blick auf die Tatsache, dass mit dem Verstoß gegen verbraucherschützende Vorschriften auch eine Irreführung des Verbrauchers einhergehen kann. Unlauter gegenüber den Mitbewerbern ist es z.B., wenn ein Unternehmer unrichtige Angaben zum Bestehen oder Nichtbestehen von Rechten eines Verbrauchers macht. Zum Teil hat die Rechtsprechung in Deutschland sogar angenommen, dass die Verwendung unwirksamer AGB eine Irreführung darstellen kann, weil der Verbraucher – zum Nachteil der Mitbewerber – auch hier bzgl. seiner Rechte in die Irre geführt wird.

Entsprechend können insbesondere irreführende, unvollständige oder gar falsche Angaben zur Verarbeitung persönlicher Daten eines Verbrauchers die Haftung aus § 5 UWG auslösen. In der Folge können dann auch Mitbewerber den täuschenden Konkurrenten auf Unterlassung und Beseitigung (§ 8 UWG) sowie – bei schuldhaftem Handeln – auch auf Schadensersatz verklagen (§ 9 UWG).

Der Vorteil dieser Vorgehensweise besteht darin, dass die verletzte Datenschutznorm nicht marktverhaltensregelnd sein muss. Einige Gerichte haben sich dies bereits zunutze gemacht und einen originären Lauterkeitsrechtsverstoß bei der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften angenommen. Der BGH hat jüngst im Fall "Freunde finden" (NJW 2016, 3445) sogar konkret zu § 5 UWG Stellung bezogen und eine Irreführung im Sinne der Vorschrift bejaht, soweit der Datenverarbeiter die Nutzer eines sozialen Netzwerkes mithilfe einer Täuschung über die Datennutzung gewonnen hat.

Dieser Ansatz bleibt deshalb – auch aufgrund der beginnenden Verarbeitung in der Literatur – mit Spannung zu beobachten.

## AUTOREN

**Tim Schreiber, LL.M.**  
Partner

**T** +49 89 21632 8710  
**E** tim.schreiber  
@cliffordchance.com

**Dr. Alexander Weiss**  
Senior Associate

**T** +49 89 21632 8713  
**E** alexander.weiss  
@cliffordchance.com

## WEITERE ANSPRECHPARTNER

**Dr. Heiner Hugger, LL.M.**  
Partner

**T** +49 69 7199 1283  
**E** heiner.hugger  
@cliffordchance.com

**Dr. Ines Keitel**  
Partner

**T** +49 69 7199 1250  
**E** ines.keitel  
@cliffordchance.com

**Dr. Claudia Milbradt**  
Partner

**T** +49 211 4355 5962  
**E** claudia.milbradt  
@cliffordchance.com

**Markus Muhs**  
Partner

**T** +49 89 21632 8530  
**E** markus.muhs  
@cliffordchance.com

**Dr. Gunnar Sachs**  
Partner

**T** +49 211 4355 5460  
**E** gunnar.sachs  
@cliffordchance.com

**Anne Britta Haas, LL.M.**  
Counsel

**T** +49 89 21632 8472  
**E** anne.haas  
@cliffordchance.com

**Gerson Raiser**  
Senior Associate

**T** +49 69 7199 1450  
**E** gerson.raiser  
@cliffordchance.com

**Susanne Werry, LL.M.**  
Senior Associate

**T** +49 69 7199 1291  
**E** susanne.werry  
@cliffordchance.com

**Günter Barth**  
Associate

**T** +49 211 4355 5963  
**E** guenter.barth  
@cliffordchance.com

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

[www.cliffordchance.com](http://www.cliffordchance.com)

Clifford Chance, Lenbachplatz 1,  
80333 München

© Clifford Chance 2018

Clifford Chance Deutschland LLP ist eine Limited Liability Partnership mit Sitz in 10 Upper Bank Street, London E14 5JJ, registriert in England und Wales unter OC393460. Die Gesellschaft ist mit einer Zweigniederlassung im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter PR 2189 eingetragen.

Die nach § 5 TMG und §§ 2, 3 DL-InfoV vorgeschriebenen Informationen finden Sie unter: [www.cliffordchance.com/deuregulatory](http://www.cliffordchance.com/deuregulatory)

Abu Dhabi • Amsterdam • Barcelona • Beijing • Brussels • Bucharest • Casablanca • Dubai • Düsseldorf • Frankfurt • Hong Kong • Istanbul • London • Luxembourg • Madrid • Milan • Moscow • Munich • Newcastle • New York • Paris • Perth • Prague • Rome • São Paulo • Seoul • Shanghai • Singapore • Sydney • Tokyo • Warsaw • Washington, D.C.

Clifford Chance has a co-operation agreement with Abuhimed Alsheikh Alhagbani Law Firm in Riyadh.

Clifford Chance has a best friends relationship with Redcliffe Partners in Ukraine.